

## Benutzungsordnung für kommunale Objekte der Gemeinde Großvargula

Zur Regelung der Verfahrensweise bei der Benutzung kommunaler Einrichtungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Großvargula in seiner Sitzung am 06.12.2011 auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO nachstehende privatrechtliche Benutzungsordnung beschlossen:

### § 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Räumlichkeiten in kommunaler Trägerschaft sollen vorrangig für gemeindliche Veranstaltungen, für Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Institutionen und für die kulturelle Betätigung der Bürger zur Verfügung stehen. Es können auch Feiern und Jubiläen von Privatpersonen durchgeführt werden.
- (2) Einer temporären Nutzung zu gewerblichen Zwecken kann bei freier Kapazität auf Antragstellung zugestimmt werden.

### § 2 Nutzungskriterien

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für folgende kommunalen Objekte in der Gemeinde Großvargula:
  - Saal der Gemeindeschänke
  - Klubraum
  - Sportlerheim
  - Turnhalle
- (2) Die Nutzung der Objekte ist in der Ordnungsverwaltung der Gemeinde Herbsleben als erfüllende Gemeinde spätestens zwei Wochen vor dem Nutzungstermin unter Angabe des Nutzers, der Nutzungsdauer und des Nutzungszwecks zu beantragen. Die Überlassung der Räumlichkeiten gilt erst als zustande gekommen, wenn ein Mietvertrag durch die Vertragsparteien geschlossen worden ist. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Bei Antragstellung ist der Ordnungsverwaltung eine für die Nutzung verantwortliche Person mit Name, Anschrift und Telefonnummer zu benennen.
- (4) Grundsätzlich werden Nutzungsanträge bevorzugt, bei denen die Nutzer mehrheitlich in der Gemeinde Großvargula wohnen. Bei freier Kapazität kann die Nutzung durch Ortsfremde erfolgen.
- (5) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Einganges maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen (öffentliches Interesse).
- (6) Die Gemeinde Großvargula behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, unvorhergesehener und im öffentlichen Interesse liegender Gründe an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet. Die Gemeinde erklärt sich bereit Austauschräumlichkeiten zu vermitteln. Sollte die Austauschräumlichkeit nicht angenommen werden, wird das gezahlte Entgelt rückerstattet.

### § 3 Nutzungsverhältnisse, Rechte und Pflichten der Nutzer

- (1) Bei Überlassung der Objekte werden privatrechtliche Nutzungsverträge zwischen der Gemeinde Großvargula und dem/den Nutzer/n geschlossen.
- (2) Das Nutzungsobjekt wird von einem Beauftragten der Gemeinde termingerecht an den Nutzer übergeben. Gleichzeitig erfolgt die Übergabe der erforderlichen Schlüssel, Prüfung der Vollständigkeit und einwandfreien Beschaffenheit der Einrichtung und des Zubehörs sowie des Reinigungszustandes.

- Hierfür ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen.
- (3) Der Nutzer hat während des Nutzungszeitraumes in den ihm übergebenen Räumlichkeiten für Ordnung und Sicherheit im Gebäude zu sorgen. Er ist gehalten, alle Einrichtungen und alles Zubehör pfleglich zu behandeln, so dass deren Nutzungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für die zum Objekt gehörenden Freiflächen.
  - (4) Die angegebene maximale Besucherzahl für die kommunalen Objekte ist einzuhalten.
  - (5) Der Nutzer ist auch für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Es ist darauf zu achten, dass die Anlieger nicht unzumutbar durch Lärm, Fahrzeugverkehr u. ä. belästigt werden. Es gelten die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Großvargula.
  - (6) Sonstige Erlaubnisse oder notwendige Genehmigungen sind vom Nutzer gesondert einzuholen.
  - (7) Das Rauchen ist in den gemeindlichen Objekten verboten.
  - (8) Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein.
  - (9) Die Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist untersagt.
  - (10) Der Nutzer hat nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes, am darauffolgenden Tag, spätestens bis 12:00 Uhr das Nutzungsobjekt in einwandfreiem Zustand mit vollständigem Zubehör an die Ordnungsverwaltung der Gemeinde Herbsleben oder einen von ihr Beauftragten zu übergeben.  
(Übergabeprotokoll)

#### **§ 4 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Großvargula übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen, die während der Dauer eines vereinbarten Nutzungszeitraumes auftreten, für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem Vermögen der Nutzer und Besucher.
- (2) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Großvargula keine Haftung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Nutzung bzw. der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Fundsachen sind bei der Ordnungsverwaltung der Gemeinde Herbsleben abzugeben.
- (4) Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung an Gebäuden, Einrichtungen, Zubehör und an den Außenanlagen verursacht wurden, sind vom Nutzer ordnungsgemäß zu beseitigen bzw. finanziell auszugleichen.
- (5) Die Gemeinde Großvargula wird durch den Nutzer aus Schadensersatzansprüchen Dritter freigestellt.

#### **§ 5 Überwachung der Nutzung**

Der Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten der Gemeinde Großvargula ist auch während der vereinbarten Nutzung der Zutritt zu den Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

#### **§ 6 Entgelt und Entgeltschuldner**

- (1) Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde Großvargula entstehenden Aufwandes erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt. Das Entgelt ist auf das Konto der Gemeinde Großvargula (angegeben im Mietvertrag) oder in der Gemeindegasse Herbsleben, Hauptstraße 52, 99955 Herbsleben zu entrichten. Ein Nachweis der Zahlung ist bei der Übernahme der Räumlichkeiten vorzulegen.
- (2) Das Nutzungsentgelt der Räume richtet sich nach der Größe der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und anteiliger Betriebskosten.

- (3) Die Höhe des Entgeltes ist in der Anlage 1 dieser Benutzungsordnung zu entnehmen. Es wird dem Nutzer freigestellt, die Räume ordnungsgemäß selbst zu reinigen. Bei Nichteinhaltung wird die Reinigung durch die Gemeinde an einen Dritten (Dienstleister) in Auftrag gegeben. Die hierfür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzers.
- (4) Schuldner des Entgeltes ist der jeweilige Antragsteller bzw. Nutzer. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch, dass die angemieteten Räume bereits am Abend des Vortages benutzt werden können.
- (6) Die Räume werden dem Nutzer tageweise für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Hierfür wird ein Entgelt für einen Tag berechnet. Werden die Räume bereits am Vortag ab 12:00 Uhr benötigt, so ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 50% zu erheben. Werden die bestellten Räume mehrere Tage nacheinander benutzt, werden für den zweiten Tag 60% und für jeden weiteren Tag 50% des vollen Nutzungsentgeltes fällig.

### **§ 7 Vereinsnutzung**

Handelt es sich um Veranstaltungen bzw. um regelmäßige und stundenweise Nutzungen von örtlichen Vereinen und Institutionen der Gemeinde Großvargula findet diese Benutzungsordnung keine Anwendung. Hierfür werden gesonderte Nutzungsvereinbarungen getroffen.

### **§ 8 Sonderregelungen**

Der Bürgermeister behält sich das Recht vor, auf Antrag Sonderregelungen zur ermäßigten Nutzung der Räumlichkeiten zu treffen.

### **§ 9 In – Kraft – Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Großvargula, den 07.12.2011

  
  
Wartmann  
Bürgermeister

## **Anlage 1 zur Benutzungsordnung für kommunale Objekte der Gemeinde Großvargula**

Gemäß § 6 Abs. 3 der Benutzungsordnung wird für die kommunalen Objekte nachfolgendes Entgelt erhoben:

Objekt		Inanspruchnahme in Euro
Saal der Gemeindeschänke (max. 250 Personen)	Miete	80,00
	Heizung (Oktober – April)	20,00
Klubraum (max. 40 Personen)	Miete	25,00
	Heizung (Oktober – April)	10,00
Sportlerheim • Versammlungsraum; Küche; 1 Kabine; Toiletten • Zusätzliche Kabine (max. 60 Personen)	Miete	50,00
		10,00
	Heizung (Oktober – April)	15,00
Turnhalle	Miete	50,00
	Heizung (Oktober – April)	20,00